

A) Sachverhalt:

In der Gutachterausschuss-Sitzung am 28.03.2017 wurde ein neu gestalteter Werbeaufsteller für den Altstadtbereich vorgestellt und fand Zustimmung.

Mit E-Mail vom 24.04.2017 beantragte die Arbeitsgemeinschaft Monschauer Unternehmen, die rechtlichen Voraussetzungen zur Zulassung des speziell gestalteten Werbeaufstellers im Altstadtbereich zu schaffen.

Dieser Antrag wurde im Wirtschaftsausschuss am 16.05.2017 beraten und folgender Beschluss gefasst:

*Bei 14 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme wurde mehrheitlich beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, die Änderung der Sondernutzungssatzung und der Werbesatzung vorzubereiten mit dem Ziel, künftig die in der Anlage zur Vorlage dargestellte „Monschauer Werbetafel“ als Werbeaufsteller im öffentlichen und privaten Raum zuzulassen. Je Betrieb darf höchstens ein Aufsteller in der Größe 122*66 cm im privaten und einer im öffentlichen Raum verwendet werden.*

Die entsprechenden Aufsteller sollen bis zur Rechtskraft der Änderung ab sofort im Wege des Einschreitungsermessens durch die Ordnungs- (Sondernutzungssatzung) und durch die Baugenehmigungsbehörde (Werbesatzung) geduldet werden.

Aufgrund dessen ist eine Änderung des § 7 der Sondernutzungssatzung erforderlich.

Die entsprechende Änderungssatzung sowie die Synopse zur Änderung sind als Anlage beigefügt.

B) Rechtslage

- Zuständigkeit des Rates der Stadt Monschau gemäß § 41 Abs. 2 Buchstaben f) GO NW sowie § 10 Ziffer 1 der Hauptsatzung der Stadt Monschau

C) Finanzielle Auswirkungen

ergeben sich keine



(Ritter)

Anlage

- Synopse
- Änderungssatzung

Syn. 112.
M. 5/3.18

Synopse

zur 2. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 21.12.2010 –Sondernutzungssatzung –

Jetzige Fassung	Neufassung
<p>§ 7 Werbeanlagen/Warenstände –gilt ausschließlich für die Geltungsbereiche I und II des Ortsstatuts-</p> <p>(1) Das Aufstellen von Werbeanlagen, Warenstände/-auslagen sowie sonstige Gegenstände, die in gleicher Weise die Aufmerksamkeit auf den Betrieb lenken, ist verboten.</p> <p>(2) Das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren, Werbeblättern ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und ohne Einwurf in Hausbriefkästen ist verboten.</p>	<p>§ 7 Werbeanlagen/Warenstände –gilt ausschließlich für die Geltungsbereiche I und II des Ortsstatuts-</p> <p>(1) Das Aufstellen von mobilen Werbeanlagen, Warenstände/-auslagen sowie sonstige Gegenstände, die in gleicher Weise die Aufmerksamkeit auf den Betrieb lenken, ist grundsätzlich nicht gestattet.</p> <p>(2) Eine Ausnahme bildet die sog. „Monschauer Werbetafel“ (siehe Anlage) . Die „Monschauer Werbetafel“ darf max. 1,22 x 0,66 m groß sein. Sie muss aus Stahl, 2 mm oder Alu, 2 mm, pulverbeschichtet in DB 703, gefertigt sein. Das Logo ist durchgelasert und als Kontrast von hinten mit Edelstahl hinterlegt. Eine proportional kleiner gestaltete „Monschauer Werbetafel“ ist statthaft. Pro Betrieb darf im öffentlichen Raum pro Fassadenseite einer dieser „Monschauer Werbetafel“ aufgestellt werden. Es kann hiervon abweichend je weiterem Gewerbebetrieb im Erdgeschoss eine weitere „Monschauer Werbetafel“ zugelassen werden.</p>

	<p>Die auf der Tafel präsentierte Werbung kann beidseitig entweder in Form eines Plakats erfolgen oder mit weißer Kreide in Handschrift notiert werden. Es ist darauf zu achten, dass die Werbung aktuell ist und keine Beschädigungen wie z.B. Feuchtigkeitsschäden durch Regen, Ausbleichungen durch Sonnenlicht oder sonstige Makel sichtbar sind, so dass sie gestalterisch ansprechend wirken.</p> <p>Die Werbung darf sich ausschließlich auf die in dem dazugehörigen Betrieb angebotenen Waren oder Dienstleistungen beziehen. Der Betriebsinhaber muss sicherstellen, dass die „Monschauer Werbetafel“ Passanten und Fahrzeuge nicht behindert.</p> <p>(3) Das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren, Werbeblättern ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und ohne Einwurf in Hausbriefkästen ist verboten.</p>
--	--

2. Änderungssatzung vom

zur Satzung der Stadt Monschau

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 21.12.2010

-Sondernutzungssatzung-

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.S. 90), der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, ber. 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3122), § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448) hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Werbeanlagen/Warenständer –gilt ausschließlich für die Geltungsbereiche I und II des Ortsstatuts- erhält folgende Fassung:

- (1) Das Aufstellen von mobilen Werbeanlagen, Warenständer-/auslagen sowie sonstige Gegenstände, die in gleicher Weise die Aufmerksamkeit auf den Betrieb lenken, ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (2) Eine Ausnahme bildet die sog. „Monschauer Werbetafel“ (siehe Anlage) . Die „Monschauer Werbetafel“ darf max. 1,22 x 0,66 m groß sein. Sie muss aus Stahl, 2 mm oder Alu, 2 mm, pulverbeschichtet in DB 703, gefertigt sein. Das Logo ist durchgelasert und als Kontrast von hinten mit Edelstahl hinterlegt. Eine proportional kleiner gestaltete „Monschauer Werbetafel“ ist statthaft.

Pro Betrieb darf im öffentlichen Raum pro Fassadenseite einer dieser „Monschauer Werbetafel“ aufgestellt werden. Es kann hiervon abweichend je weiterem Gewerbebetrieb im Erdgeschoss eine weitere „Monschauer Werbetafel“ zugelassen werden.

Die auf der Tafel präsentierte Werbung kann beidseitig entweder in Form eines Plakats erfolgen oder mit weißer Kreide in Handschrift notiert werden. Es ist darauf zu achten, dass die Werbung aktuell ist und keine Beschädigungen wie z.B. Feuchtigkeitsschäden durch Regen, Ausbleichungen durch Sonnenlicht oder sonstige Makel sichtbar sind, so dass sie gestalterisch ansprechend wirken.

Die Werbung darf sich ausschließlich auf die in dem dazugehörigen Betrieb angebotenen Waren oder Dienstleistungen beziehen. Der Betriebsinhaber muss sicherstellen, dass die „Monschauer Werbetafel“ Passanten und Fahrzeuge nicht behindert.

- (3) Das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren, Werbeblättern ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und ohne Einwurf in Hausbriefkästen ist verboten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Monschau, den

Stadt Monschau

Die Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom _____ zur Satzung der Stadt Monschau über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 21.12.2010 –Sondernutzungssatzung- der Stadt Monschau wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

Stadt Monschau

Die Bürgermeisterin

